



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0038/20/0135924-0003/0004.V

vom

22. April 2021

für die

BASF Coatings GmbH

Glasuritstraße 1

48165 Münster

zur

**wesentlichen Änderung der Harzfabrik durch
Errichtung und Betrieb einer Destillationsanlage für Stripdestillate**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	4
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutzrecht	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich AwSV	6
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	9
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechts	14
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden und Grundwasserschutzes	15
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechts	17
V. Hinweise	18
VI. Begründung	23
VII. Verwaltungsgebühren	25
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	26
Anhang 1: Antragsunterlagen	27
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	31

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Harzfabrik.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Destillationsanlage für die in der Anlage anfallenden Stripdestillate einschließlich der erforderlichen infrastrukturellen Einbindungen, wie u. a.:
 - Errichtung und Betrieb des Lagertanks B4231 für Destillate
 - Änderungen an den vorhandenen Lagertanks für Destillate B4431 / B4441 (alt: B966/B967)
 - Anbindung der Destillationsanlage über vorhandene Rohrleitungen an die Lagertanks B65 und B67 im Bodentanklager B145 und an den Lagertank B57 im Bodentanklager B244
 - Änderung der Produktströme der Destillate und Abgaskondensate der Harzfabrik und Verwendung von aufbereiteten Lösemitteln aus der Destillationsanlage als Produktionsrohstoffe in der Fertigung von Polymeren in der Harzfabrik
- Erhöhung des Abgas-Volumenstroms der regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) von 6000 m³/h auf 7000 m³/h
- Änderung der Emissionsgrenzwerte für die Wärmeträgerölanlagen WT 3 und WT 4 gemäß den Anforderungen der 44. BImSchV
- Entfall der Emissionsquelle A009

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1, Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1162 geändert errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die wesentliche Änderung der Lageranlage B4441 im Tanklager E242
- Änderungserlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für die Kapazitätserhöhung der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten im Tankfeld E242 durch Errichtung und den Betrieb des Lagertanks B4231

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von Harzen und Harzlösungen beträgt unverändert 150.000 t/a.

Die Kapazität der Destillationsanlage für MEK- / MIBK- Destillatgemische auf der Fläche E261 für die in der Anlage zur Harzproduktion anfallenden Lösemittel beträgt ca. 3.250 t/a.

Errichtung und Betrieb des Lagerbehälters B4231 im Tankfeld E242/1:

Wassergefährdender Stoff: Methylethylketon (MEK) – Destillate, WGK 1
maßgebendes Anlagenvolumen: 50 m³

Apparative Änderungen am Behälter B4431 im Tankfeld E242/2 und Wechsel des Lagergutes: Wassergefährdender Stoff: Methylisobutylketon (MIBK) – Destillate, WGK 1,
maßgebendes Anlagenvolumen: 32 m³

Apparative Änderungen am Behälter B4441 im Tankfeld E242/2 und Wechsel des Lagergutes: Wassergefährdender Stoff: Destillatgemisch, WGK 2,
maßgebendes Anlagenvolumen: 32 m³

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutzrecht

IV.2.1 Die im Brandschutzkonzept mit der Projektnummer 1505105 vom 17.09.2020 (Index H) des IfBW beschriebenen Brandschutzauflagen und -maßnahmen sind umzusetzen.

IV.2.2 Die im Bestand vorhandenen und der Feuerwehr Münster vorliegenden Feuerwehrpläne müssen entsprechend der DIN 14095 bzw. den Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Münster überarbeitet bzw. neu erstellt werden (§ 14 BauO NRW 2018). Einzelheiten, insbesondere auch die erforderliche Anzahl der Exemplare sind mit der Feuerwehr Münster, Sachgebiet Einsatzplanung, York-Ring 25, 48159 Münster, Tel. 492 - 8212 oder - 8218 abzustimmen. Die Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Münster für Feuerwehrpläne können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.muenster.de/stadt/feuerwehr

IV.2.3 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Münster schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen. Hierbei ist der Bezirksregierung Münster bezüglich des Stahlbaus (Apparategerüst +06,00m / +08,50m / +10,00m), der Apparate im Blockfeld E261 und der Erweiterung des Rohrbrückentragwerks E 244 die Bestätigung eines Prüfstatikers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen der sicherheitstechnischen Regel „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten (TRAS 320)“ erfüllt werden. Soweit eine Gefahrenquellenanalyse gemäß TRAS 320 ergibt, dass eine Erhöhung der Teilsicherheitsbeiwerte für diese baulichen Maßnahmen nicht erforderlich ist, ist die Gefahrenquellenanalyse mit der Anzeige zum Baubeginn für diese Anlagen vorzulegen.

IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist beim Bauordnungsamt der Stadt Münster ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen. Der Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

IV.2.5 Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser dem Bauordnungsamt der Stadt Münster gegenüber zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO – Übereinstimmungserklärung)

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich AwSV

IV.3.1 Die Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in den nach § 43 AwSV erforderlichen Anlagendokumentationen zu berücksichtigen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den in der Nr. 6.2 Abs. 2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen für eine Anlagenbeschreibung zu genügen. Die überarbeiteten Anlagendokumentationen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme nach Durchführung der Änderungen zu erstellen und sind bezüglich der unter Nr. IV.3.13, IV.3.14 und IV.3.16 genannten Anlagen bei der Prüfung dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen. Die Dokumentation der Selbsteinstufung der gehandhabten Gemische nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 der AwSV ist den jeweiligen Anlagendokumentationen beizufügen.

- IV.3.2 Die Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in den nach § 44 AwSV erforderlichen Betriebsanweisungen umzusetzen. Die Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan inklusive Sofortanweisungen sind spätestens zur Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind unter Beachtung der in der Nr. 6.2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen zu erstellen, dem Bedienungspersonal zugänglich zu machen, und dieses ist hinsichtlich des Inhaltes vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu unterweisen.
- IV.3.3 Die Rohrleitungen inkl. Armaturen sind als Rohrleitungstyp 1 gemäß Arbeitsblatt DWA-A 780-1 Abschnitt 4 Tabelle 2 auszuführen. Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung gemäß § 21 Absatz 1 AwSV ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 erfüllt werden. Dieses bedeutet u. a., dass die Rohrleitungen Prüfungen gemäß Nr. 3.6 des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 zu unterziehen sind.
- IV.3.4 Die Behälter / Kolonne / Wärmetauscher der Destillationsanlage im Blockfeld E261 sind als Druckgeräte im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3 der 14. ProdSV mit CE-Kennzeichnung auszuführen. Die vorgenannten Bauteile müssen die Anforderungen der lfd. Nr. A.1.2.1.2 der VV TB NRW erfüllen.
- IV.3.5 Das Blockfeld E261 ist als Auffangraum mit unterliegender HDPE-Dichtbahn mit Zulassungsnummer Z-59.21-396 oder gleichwertig gem. Arbeitsblatt DWA-A 786, Oktober 2005, Abschnitt 5 Tabelle 2 Punkt 12 auszuführen.
- IV.3.6 Die Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der HDPE-Dichtungsbahn sind umzusetzen.
- IV.3.7 Dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV ist die Möglichkeit zu geben, die gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der zum Einsatz kommenden Dichtungsbahn erforderlichen Prüfungen während der Bauausführung durchzuführen.
- IV.3.8 Die HDPE-Dichtungsbahn darf nur von solchen Betrieben eingebaut werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV sind und vom Zulassungsinhaber der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Tätigkeiten autorisiert und geschult sind.

- IV.3.9 Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Einbauort zusammengefügtten Auffangraumabdichtung (Bauart) im Blockfeld E261 mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung ist der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV für die Destillationsanlage für MEK- / MIBK- Destillatgemische beizufügen.
- IV.3.10 Die Dokumentation der gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der zum Einsatz kommenden Dichtungsbahn erforderlichen Prüfungen während der Bauausführung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV ist der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV für die Destillationsanlage für MEK- / MIBK- Destillatgemische beizufügen.
- IV.3.11 Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich erkannt und von der Dichtfläche im Blockfeld E261 entfernt werden. Für die Destillationsanlage für MEK- / MIBK- Destillatgemische sind infrastrukturelle Anforderungen zur betrieblichen Überwachung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 786 entsprechend der Beanspruchungsstufe hoch festzulegen, z. B. Überwachung mittels monatlicher Kontrollgänge. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen. Bei Abweichungen sind notwendige Maßnahmen einzuleiten.
- IV.3.12 Der Behälter B4231 ist als Druckgerät im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3 der Druckgeräteverordnung mit CE-Kennzeichnung auszuführen. Der Behälter muss die Anforderungen der lfd. Nr. A.1.2.1.2 und der lfd. Nr. B4.1.1 mit Anlage B4.1/1 der VV TB NRW erfüllen. Für Schweißnähte von Stahlteilen mit Dichtfunktion gilt die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090 2:2018- 09 unter zusätzlicher Erfüllung von Anforderungen an die Schweißausführung und die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffe.
- IV.3.13 Nach wesentlicher Änderung des Auffangraumes, spätestens vor Umstellung von filmbildenden Schaumlöschmitteln auf Mehrbereichsschaummittel, ist eine Prüfung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV der prüfpflichtigen Anlagen im Tankfeld E242 Abschnitt 1 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV durchführen zu lassen. Die Umstellung von filmbildenden Schaumlöschmitteln auf Mehrbereichsschaummittel darf erst erfolgen, wenn durch den Sachverständigen festgestellt worden

ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit des Auffangraumes bescheinigt wurde.

Hinweis: Die Lageranlage B4231 ist selbst als Anlage der Gefährdungsstufe A nicht wiederkehrend prüfpflichtig. Im Tankfeld E242 Abschnitt 1 befinden sich jedoch auch die Lagerbehälter B4211 und B4321, für die aufgrund der Gefährdungsstufe C die wiederkehrende Prüfpflicht besteht.

IV.3.14 Die Vorgaben des Gutachtens Nr. Mi/230420/2 nach § 42 AwSV sind bei der wesentlichen Änderung der Lageranlage B4441 umzusetzen. Die Inbetriebnahme der Lageranlage B4441 darf nach wesentlicher Änderung erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit des Auffangraumes bescheinigt wurde.

IV.3.15 Die Prüfungen nach Nr. IV.3.14 müssen durch einen anderen Sachverständigen erfolgen als durch den Ersteller des Gutachtens Nr. Mi/230420/2 nach § 42 AwSV.

IV.3.16 Die Inbetriebnahme des Destillatnetzes Catho und des Destillat- / Prozesswassernetzes Harz nach wesentlicher Änderung dürfen erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit des Auffangraumes bescheinigt wurde.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.4.1 Die beim Destillationsprozess anfallenden Abgase und die Abluft infolge der Befüllung und der Tankatmung des Lagerbehälters B4231 dürfen nur über die Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO) ins Freie geleitet werden. Hierbei dürfen die Emissionen im Abgas der Quelle A002 folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³

Alle Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die o.g. Werte gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.

IV.4.2 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas der Quelle A002 dürfen einen Massenstrom von 12,5 g/h oder eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

IV.4.3 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. IV.4.1 und IV.4.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle im Sinne von § 26 BImSchG im Rahmen der regelmäßigen Wiederholungsmessungen feststellen zu lassen. Die Messungen sind nach Nr. 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Der Bezirksregierung Münster ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

IV.4.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Emissionsmessungen einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich zuzusenden.

Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung. Die Empfehlungen der VDI 4220 (Ausgabe September 1999) sind zu beachten.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung Ziffer IV.4.1 und IV.4.2 festgelegten Werte nicht überschreitet.

IV.4.5 Beim Betrieb der Energieerzeuger WT3 und WT4 mit Erdgas dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid 50 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³
- Schwefeloxide, angegeben als SO₂ 10 mg/m³
- staubförmige Emissionen 5 mg/m³

IV.4.6 Beim Betrieb des Energieerzeugers WT3 mit Mischfeuerung (Destillat / Erdgas) dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

80 % Destillat / 20 % Erdgas:

- Kohlenmonoxid 74 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,18 g/m³
- Schwefeloxide, angegeben als SO₂ 10 mg/m³
- staubförmige Emissionen 5 mg/m³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamt C 10 mg/m³

55 % Destillat / 45 % Erdgas:

- Kohlenmonoxid 67 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,16 g/m³
- Schwefeloxide, angegeben als SO₂ 10 mg/m³
- staubförmige Emissionen 5 mg/m³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamt C 10 mg/m³

Die genannten Emissionsgrenzwerte für den Mischbetrieb beziehen sich auf den im jeweiligen Beispiel genannten Anteil an Destillat und Erdgas. Die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind jeweils anhand einer Mischwertrechnung entsprechend der im Mischfeuerungsbetrieb genutzten Anteilen gemäß den Vorgaben im § 18 der 44. BImSchV zu berechnen.

IV.4.7 Die Emissionskonzentrationen unter den Nebenbestimmungen Nrn. IV.4.5 und IV.4.6 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert und auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen gelten mit folgenden Maßgaben:

- Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen.
- Der Betreiber hat Einzelmessungen zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind.
- Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss die gemäß § 31 der 44. BImSchV erforderlichen Angaben enthalten.
- Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert überschreitet.
- Die Vorgaben des § 31 der 44. BImSchV sind einzuhalten.

IV.4.8 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. IV.4.5 und IV.4.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle sind im Rahmen der regelmäßigen Wiederholungsmessungen feststellen zu lassen. Entgegen der Festlegungen im Genehmigungsbescheid 500-53.0076/13/0135924.0003/0002.V vom 01. Juli 2014 gemäß §16 BImSchG für die

wesentliche Änderung der Harzfabrik kann bei dem Erdgasbetrieb der WT 3 und WT 4 auf die wiederkehrenden Messungen zur Ermittlung der Emissionen an Staub und Schwefeloxiden verzichtet werden. Ebenso kann beim Mischbetrieb der WT3 auf die wiederkehrenden Messungen zur Ermittlung der Emissionen an Schwefeloxiden verzichtet werden.

IV.4.9 Die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. IV.4.5 und IV.4.6 sind nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

IV.4.10 Es dürfen nur Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane eingesetzt werden, die die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft erfüllen.

IV.4.11 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Polizeiführungsakademie, Villa Winkelmann, Hof Peperhove

bei Tage 60 dB(A)

bei Nacht 45 dB(A),

Wohnhaus Max-Winkelmann-Str. 64, Wohnhaus Am Sonnenbaum

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A),

Centro Espanol

bei Tage 60 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.4.12 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt-gegebene Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung IV.4.11 festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die Geräuschmessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausgabe dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster zu senden.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechts

IV.5.1 Der Behälter B4231 ist gemäß den Anforderungen der sicherheitstechnischen Regel „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten (TRAS 320)“ zu errichten. Hierzu ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen die Bestätigung eines Prüfstatikers vorzulegen.

IV.5.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich des Aktualisierungsbedarfes aufgrund der beantragten Änderungen zu überprüfen. Soweit Aktualisierungsbedarf besteht, ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan spätestens bis zur Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen zu aktualisieren.

IV.5.3 Spätestens bis zur Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen ist der Teilsicherheitsbericht, Stand 08.09.2020, hinsichtlich der anlagenbezogenen Schutzziele sowie der Schutzkonzepte und deren Prüfung gemäß den Vorgaben der TRAS 320 zu aktualisieren und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vorzulegen. Hierbei ist auf die Ergebnisse der Lastabgleiche Bezug zu nehmen. Bei der Festlegung der anlagenbezogenen Schutzziele sind insbesondere die Maßnahmen zur Überwachung von baulichen Anlagenteilen zu berücksichtigen. Soweit organisatorische Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefahrenquellen Wind, Eis und Schnee erforderlich werden, sind diese im Schutzkonzept aufzuführen und der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist soweit erforderlich zu aktualisieren.

IV.5.4 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind im Teilsicherheitsbericht, Stand 08.09.2020, die Ausführungen zum Eingriff Unbefugter um die Erfüllung der Anforderungen des Leitfadens KAS-51 zu ergänzen. Hier kann auf entsprechende Anforderungsdokumente der BASF Coatings GmbH bzw. der BASF Gruppe Bezug genommen werden, z.B. dem Anforderungsdokument „Security Anforderungen an industrielle Prozessleit- und Automatisierungssysteme“. Insbesondere sind Angaben

zur Erstellung eines Security Risikoberichtes bezüglich der Systeme der Harzfabrik durch das Expertenteam Security und zur Umsetzung der im Security Risikobericht aufgezeigten risikomindernden Maßnahmen sowie zu den Anforderungen hinsichtlich der Revisionen der Risikobewertungen zu ergänzen.

Des Weiteren ist das Risiko durch Drohnenangriffe zu bewerten und ggf. notwendige technische und organisatorische Gegenmaßnahmen unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS 51 sind zu beschreiben.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes

- IV.6.1 Die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept „Konzept zur AZB-Fortschreibung“ vom 24.06.2020 der Wessling GmbH zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen und von der Bezirksregierung Münster zu billigen. Das Konzept ist um vier Chromatogramme der Standardkonzentrationen analog zu den beiden vorliegenden Chromatogrammen der Standardkonzentrationen 200 µg/L und 800 µg/L oder um die Kalibrierfunktion sowie um eine Ergebnisdatentabelle mit berechneter Kalibrierfunktion zu ergänzen.

Der AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

- IV.6.2 Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 der 9.BImSchV sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen.

Die Überwachung hat gemäß der im „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser Batch-Destillationseinheit (Harzfabrik)“ vom 16.09.2020 enthaltenen Beschreibung zu erfolgen.

Alle fünf Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung der im Überwachungskonzept festgelegten Überwachungsmaßnahmen

- Darstellung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, insbesondere
 - Probennahmeprotokolle, Analysenberichte von Untersuchungen des Grundwassers
 - Lagepläne mit der Darstellung der Messstellen und der regelmäßig überwachten Bereiche potentieller Einträge in den Boden analog zu den RKS im AZB
 - Ergebnisse anderweitiger Überwachungsmaßnahmen, z. B.
 - Protokolle von Anlagenbegehungen,
 - Prüfberichte externer Sachverständiger
- Angaben zu Betriebsstörungen und Unfällen
- Dokumentation von Bau- und Sanierungsmaßnahmen
- Zusammenhängende Darstellung aller Analysenergebnisse ab AZB bzw. erster Überwachung für Boden- und Grundwasser
- graphische Darstellungen des zeitlichen Verlaufs der gemessenen Werte und zur Trendbestimmung
- Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf
 - den AZB
 - sich ergebende Veränderungen im Hinblick auf Erheblichkeit und Trends
 - mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei veränderten Stoffgehalten sowie
 - den bodenschutz- und wasserrechtlichen Handlungsbedarf.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Die Messung des Grundwassers ist im Rahmen der regelmäßigen Wiederholungsmessungen, die bereits im Bescheid vom 04.05.2018, Az.: 500-53.0032/17/0135924-0003/0003.V festgelegt sind, durchzuführen.

Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

- IV.6.3 Sollten bei den Untersuchungen nach IV.6.2 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechts

- IV.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument für das Tankfeld E242 ist im Hinblick auf den Lagerbehälter B4231 anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, vorzuzeigen.

- IV.7.2 Die geänderte erlaubnisbedürftige Anlage bzw. die Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 GefStoffV zu berücksichtigen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die ZÜS eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Die Prüfbescheinigung/-aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, auf Verlangen vorzulegen und zum Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

- IV.7.3 Die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Prüfbericht des TÜV Nord vom 14.05.2020 zum Antrag auf Erlaubnis einer Anlage gemäß § 18 Absatz 1 BetrSichV und aus den eingereichten Unterlagen, z.B. aus dem Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros IfBW mit Stand vom 17.09.2020, ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu prüfen. Dazu sind die erforderlichen Nachweise sowie die Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) und das Explosionsschutzdokument sowie der Genehmigungsbescheid mit eingeschlossener Erlaubnis mit allen Anlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen dem Prüfer der ZÜS vorzulegen.

- IV.7.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV, §§ 5,6 ArbSchG) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sowie § 3 ArbStättV sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Flucht- und Rettungswege unter Berücksichtigung der EX-Gefahren und die sichere Begehbarkeit zu Wartungs-/Inspektions- sowie Prüfarbeiten an der Lageranlage B4231 zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.7.5 Änderungen an den vorhandenen Tankanlagen/Rohrleitungen, die keiner Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung bedürfen, jedoch unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1122 eine prüfpflichtige Änderung darstellen, sind entsprechend vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu prüfen. Zum Abnahmetermin der gesamten geänderten Anlage sind die durchgeführten Änderungen (mit Bewertung der Prüfpflicht nach Betriebssicherheitsverordnung) und die ggf. zugehörigen/notwendigen Prüfbescheinigungen einer ZÜS schriftlich in einer Übersicht darzustellen und auf Verlangen dem Dezernat 55.2 der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, woraus hervorgeht, dass die baulichen Anlagen entsprechend den aufgestellten und geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden und sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- V.6 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- V.7 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.
- V.8 Die unter Nebenbestimmung Nr. IV.3.14 genannte Anlage ist in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV unterziehen zu lassen.
- V.9 Die Anlagen unterliegen den Anforderungen der AwSV. Der sichere Betrieb aller AwSV-Anlagen, auch der nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, ist durch den Betreiber zu gewährleisten. Insbesondere sind die

in den Prüfbescheiden oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geforderten Prüfungen der jeweiligen Anlagen weiterhin wie beschrieben durchzuführen. Auch nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen können im Rahmen der behördlichen Überwachung auf den ordnungsgemäßen Betrieb überprüft werden. Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

V.10 Für die Anbindung der MEK-/MIBK-Recycle-Anlage in E261 an die Lagertanks B57 (Tanklager B244) sowie B 65 und B 67 (Tanklager B145) ist eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG zur Lackfabrik erforderlich.

V.11 Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführten Fläche 925.

V.12 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid geänderte erlaubnisbedürftige Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen,

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

V.13 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 BetrSichV folgende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen:

- a. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- b. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

V.14 Die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz -ProdSG).

V.15 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der erlaubnisbedürftigen Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

V.16 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist (§ 15 Abs. 1 BetrSichV, Anhang 2 BetrSichV).

V.17 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:

- TRBS 1112, Teil 1 „Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen“,
- TRBS 1201, Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“,
- TRBS 1201, Teil 3 „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU“,
- TRBS 2152 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines“ und zugehöriger Teil 2 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsgefährdender Atmosphäre“.

V.18 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

V.19 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 23.09.2020 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzfabrik beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 25.09.2020 eingereicht worden und am 16.03.2021 letztmalig geändert worden.

Mit Schreiben vom 30.10.2020 beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für einige bauliche Maßnahmen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Datum vom 02.12.2020 erteilt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine störfallrelevante Änderung liegt nicht vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Bodenschutz) und 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 UVP-G (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Mit dem Vorhaben ist keine Nutzung von zusätzlicher Fläche außerhalb des Blockfeldes E200 verbunden. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Nutzung von Wasser oder anderer natürlicher Ressourcen.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 11.12.2020 in den Westfälischen Nachrichten – Ausgabe Münster und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 Teilbereich II der Stadt Münster und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.3 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden und so der Schutz von Boden und Grundwasser sichergestellt wird. Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser wurden unter IV.6 aufgenommen. Zur Sicherstellung der Belange des Immissionsschutzrechtes sind unter Nr. IV.4 Nebenbestimmungen formuliert. Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht wurde aufgrund der beantragten Änderungen aktualisiert und ist mit Stand 08.09.2020 Bestandteil der Antragsunterlagen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.5 Auflagen formuliert. Festsetzungen zur Erfüllung der Belange des Arbeitsschutzes erfolgten unter Nr. IV.7.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV für den beantragten Gegenstand vorliegen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes	
[2.750 + (3.550.000 - 500.000) x 0,003]	11.900,00 €
Ermäßigung gem. Nr. 3 zu Tarifstelle 15a.1.1 (1/10 von 2.776,50 €)	<u>277,65 €</u>
verbleiben	11.622,35 €
Ermäßigung um 30% (nach Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1)	<u>3.486,71 €</u>
verbleiben (gerundet)	8.135,50 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVP-G-Prüfung	275,50 €
--	----------

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
- 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze
für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive
Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	3,5 Std. x 70,00 € =	245,00 €
--	----------------------	----------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	<u>30,50 €</u>
Insgesamt		<u>275,50 €</u>

3. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 GebG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 56,00 €

WN – Ausgabe Münster 761,70 €

insgesamt: 9.228,70 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **9.228,70 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsübersicht, 1 Blatt
2. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Formular 1 - vom 08.09.2020, Blatt 1 bis 4, 14 Blatt
3. Zustimmung des Betriebsrates, 1 Blatt
4. Erläuterungen zum Antrag, 14 Blatt
5. Übersichtsplan Rohrbrücke DE01-X120-R01-0010 – Rohrleitung 092.001.1 Methylisobutylketon von Tank B67, B68, Tanklager B145, Zeichn.-Nr. A_01_W002_2D_IST_0092_P
6. Übersichtsplan Rohrbrücken DE01-X120-R01-0010 – Rohrleitung 138.001.1 Methylisobutylketon, Zeichn.-Nr. A_01_W002_2D_IST_0138_P
7. Gesamtlageplan Werk Münster – E261 Neubau MEK-Recycling – DE01-X120-B01, Zeichn.-Nr. B_01_W001_E261_LP-GEN_01P_0
8. Übersichtsplan, 1 Blatt
9. Deutsche Grundkarte, M = 1:5000, 1 Blatt
10. Luftbild, 1 Blatt
11. Lageplan (DIN A 3) Harzfabrik, Zeichn.-Nr. M_01_E200_LP-GEN_T_0014_0
12. Lageplan Harzfabrik, Zeichn.-Nr. M_01_E200_LP-GEN_T_0014_0
13. Allgemeine Beschreibung des Standortes, 1 Blatt
14. Formulare, Vorblatt
15. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 12 Blatt
16. Technische Daten, Formular 3, 20 Blatt
17. Emissionen, Formular 4, 25 Blatt
18. Quellenverzeichnis, Formular 5, 3 Blatt
19. Abgasreinigung, Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 12 Blatt
20. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
21. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 16 Blatt
22. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
23. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 1 Blatt
24. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 10 Blatt
25. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt

26. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 22 Blatt
27. Genehmigungsfließbild Harzfabrik DE01-V170-V04 – MEK Recycling E 261, Zeichn.-Nr. A_01_E261_0001_DE – ROT
28. Genehmigungsfließbild Tankanlage 423 - DE01-V170-S01-0011 Lagerbehälter B4231, Zeichn.-Nr. A_01_E242_GE_0009_0_B4231
29. Genehmigungsfließbild Tankanlage 443 - DE01-V170-S01-0011 Lagerbehälter B4431, Zeichn.-Nr. A_01_E242_GE_0009_0_B4431
30. Genehmigungsfließbild Tankanlage 444 - DE01-V170-S01-0011 Lagerbehälter B4441, Zeichn.-Nr. A_01_E242_GE_0009_0_B4441
31. GE-Fließbild Destillatverteilung, Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0130_0_DWG
32. Genehmigungsfließbild Kunsthharzanlage mit Nebenanlagen – Neubau - Demontage, Zeichn.-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0009_0
33. Genehmigungsfließbild Kunsthharzanlage mit Nebenanlagen – Abgas-/Abluft-Ströme – Neubau - Demontage, Zeichn.-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0002_0
34. Emissionsquellenplan Harzfabrik Blockfeld E200 DE01-V170 – Lageplan, Zeichn.-Nr. B_01_W0001_LP_EMI_07B_0
35. Genehmigungsantrag E261 Neubau MEK-Recycling DE 01-V170-S01, Grundriss $\pm 0,00$ m, Zeichn.-Nr. M_01_E261_EG-GEN_01P_0
36. Genehmigungsantrag E261 Neubau MEK-Recycling DE 01-V170-S01, Grundriss Ebenen +6,70 m, +9,20 m und +11,50m, Zeichn.-Nr. M_01_E261_KOM-GEN_01P_0
37. Bauantrag E261 Neubau Lagerbehälter B4231 – DE01-V170-B11, Tanktasse Grundrissebene, Zeichn.-Nr. M_01_E242_EG-GEN_01P_0
38. Bauantrag E261 Neubau Lagerbehälter B4231 – DE01-V170-B11, Tanktasse Bühnenebene, Zeichn.-Nr. M_01_E242_BUEHNE-GEN_01P_0
39. Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle zum Erlaubnisantrag überwachungspflichtiger Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV, 38 Blatt
40. Gutachten im Rahmen einer Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV, 5 Blatt
41. Betriebliche Anlagenbeschreibungen § 43AwSV, 38 Blatt
42. Bescheinigung des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach DIN 6601, 1 Blatt
43. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung - Vorblatt
44. Inhaltsverzeichnis der Bauantragsunterlagen, 1 Blatt
45. Bauantragsformular, 2 Blatt
46. Haftpflichtversicherungsnachweis, 1 Blatt

47. Planungsrechtliche Auskunft der Stadt Münster vom 27.06.2013, 5 Blatt
48. Auszug aus Topographischer Karte, 1 Blatt
49. Baubeschreibung, 2 Blatt
50. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 2 Blatt
51. Berechnung der Herstellungskosten, 1 Blatt
52. Gesamtlageplan Werk Hiltrup, Zeichn.-Nr. B_01_W001_E261_LP_-GEN_01P_0
53. Bauantrag E261 Neubau MEK-Recycling DE01-V170-S01 – Grundriss $\pm 0,00\text{m}$, $+6,70\text{m}$, $+9,20\text{m}$ und $+11,50\text{m}$, Zeichn.-Nr. B_01_E261_KOM-GEN_01P_0
54. Bauantrag E261 Neubau MEK-Recycling DE01-V170-S01 – Schnitte A-A und B-B, Zeichn.-Nr. B_01_E261_SCH-GEN_01P_0
55. Bauantrag E261 Neubau MEK-Recycling – Lageplan Abwasser – Entsorgung DE01-X120-B01, Zeichn.-Nr. B_01_W001_E261_LP_KA-GEN_01P_0
56. Bauantrag E261 Neubau MEK-Recycling DE01-V170-S01 – Grundriss $\pm 0,00\text{m}$, Zeichn.-Nr. B_01_E261_EG-GEN_01P_0
57. Bauantrag E244 – Änderung Rohrbrücke DE01-V170-B13, Bindemitteltanklager Harzfabrik – Ebene $+5,00\text{m}$, Zeichn.-Nr. B_01_E244_KOM-GEN_01P_0
58. Bauantrag E261 – Neubau MEK-Recycling DE01-V170-B13, Bindemitteltanklager Harzfabrik – Ansichten, Zeichn.-Nr. B_01_E244_AN-GEN_01P_0
59. Bauantrag E242 – Neubau Lagerbehälter B4231 DE01-V170-B11 – Tanktasse Grundrissebene, Zeichn.-Nr. M_01_E242_EG-GEN_01P_0
60. Bauantrag E242 – Neubau Lagerbehälter B4231 DE01-V170-B11 – Tanktasse Bühnenebene, Zeichn.-Nr. M_01_E242_BUEHNE-GEN_01P_0
61. Bauantrag E242 – Neubau Lagerbehälter B4231 DE01-V170-B11 – Tanktasse Schnitt D-D, Zeichn.-Nr. B_01_E242_SCH-GEN_01P_0
62. Lageplan Harzfabrik DE 10-V170 – Blockfeld E200, Zeichn.-Nr. M_01_E200_LP-GEN_T_0014_0
63. Brandschutzkonzept des IfBW vom 17.09.2020, 62 Blatt
64. Sicherheitsdatenblatt SV511015 Blend MEK recycling, 10 Blatt
65. Sicherheitsdatenblatt SV511025 Blend MIBK recycling, 8 Blatt
66. Sicherheitsdatenblatt SV511035 Blend solvent recycling, 11 Blatt
67. Schallimmissionsprognose Uppenkamp und Partner vom 20.12.2019, 44 Blatt
68. Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 31.01.2020, 12 Blatt
69. Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser Batch-Destillationsseinheit (Harzfabrik) der Wessling GmbH vom 03.09.2020, 31 Blatt

70. Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV für die Harzfabrik – Stand 08.09.2020,
431 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1729, 1793)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW S. 1109)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I S. 554)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
KAS 51	Kommission für Anlagensicherheit - Leitfaden Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter am 14. November 2019 von der KAS verabschiedet

ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 301 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1363)
14. ProdSV	Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – Druckgeräteverordnung – vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 692) zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 06.04.2016 (BGBl. I S. 597, 603)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TRBS 1122	Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen – Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV
TRAS 320	Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten - Fassung 06/2015. Die TRAS 320 wurde am 16.07.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht.
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

VV TB NRW	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW VV TB NRW- Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 – 408 vom 7. Dezember 2018 (MBL. NRW. S. 775 / SMBL. NRW. 2323) zuletzt geändert am 28.09.2020 (MBL. NRW. S. 624)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)